

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die

- a. Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
- b. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- d. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- e. die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene,
- f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
- b. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- c. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- d. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- e. Schulung und Fortbildung zu Themen der sozialen Arbeit,
- f. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- g. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungen, kommunalen Spitzenverbänden und den staatlichen und kommunalen Verwaltungen bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
- h. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen,
- i. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung,
- j. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, insbesondere durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung und Bildungsangeboten,
- k. Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. im Rahmen der Tätigkeit von AWO International und der Auslandshilfe der AWO in Oberbayern,
- l. Katastrophenhilfe,
- m. Öffentlichkeitsarbeit,

- n. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, auch durch Zuschüsse und Darlehen,
- o. Förderung des Bezirksjugendwerks Oberbayern der AWO,
- p. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 AO) mit einem oder mehreren Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht oder mit Gliederungen der AWO (insbesondere dem Landesverband der AWO), die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 57 bis 68 der Abgabenverordnung erfüllen, verwirklichen. Das Zusammenwirken umfasst die Erbringung von Funktionsleistungen (z.B. Dienst- und Beratungsleistungen, Lieferungen, Personalgestellung), die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der Kooperationspartner beitragen. Der Verein kann hierbei Leistungsempfänger oder auch leistender Kooperationspartner sein.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten — abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse — keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO-Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Oberbayern. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss.

(3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.

(5) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

(6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(7) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bezirksebene oder auf mehrere Kreisverbände in Oberbayern erstreckt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung gemäß dem Muster des Bundesverbandes geschlossen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(8) Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.

(9) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitglieds richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Der Bezirksausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bezirksverbandes.

(10) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(11) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.

(4) Die Revisorinnen bzw. Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisorinnen bzw. Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Bezirkskonferenz,
2. der Bezirksausschuss,
3. das Präsidium,
4. der Vorstand.

§ 7 Bezirkskonferenz

I. Allgemein

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) Den Mitgliedern des Präsidiums, die zu Beginn der Bezirkskonferenz im Amte sind.
- b) Den ehrenamtlichen Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden der Kreis-/Stadtverbände, bzw. des Präsidiums der Kreisverbände. Sollten diese Personen bereits als Delegierter/Delegierte gewählt worden sein, benennt das jeweilige ehrenamtliche Führungsgremium des Kreisverbandes ein anderes seiner Mitglieder, das nicht bereits Delegierte/Delegierter ist.
- c) Den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Verteilung der Delegiertenanzahl auf die Kreisverbände erfolgt gemäß der Mitgliederzahl zum 31.12. des Jahres vor der Bezirkskonferenz der Ortsvereine (nach abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften und unter Berücksichtigung der minderjährigen Mitglieder sowie Mitgliedern, die den Mindestbetrag gezahlt haben oder von

der Beitragszahlung befreit sind) nach dem D'Hondtschen Verfahren, wobei ein Mindestanteil von 40 % Frauen und 40 % Männern gewährleistet sein soll. Hat der Kreisverband persönliche Mitglieder, so werden diese als ein Ortsverein gewertet. Die Zahl der Delegierten wird durch den Bezirksausschuss beschlossen und muss mindestens 80 und maximal 100 betragen. Die beschlossene Zahl beinhaltet ein Grundmandat je Kreisverband/Stadtverband

Zusätzlich nehmen folgende Personen an der Bezirkskonferenz teil:

- d) Die gewählten Vereinsrevisoren/Vereinsrevisorinnen des Bezirksverbandes.
- e) Die/der Vorsitzende des Vereinsgerichts.
- f) Je eine Vertreterin/ein Vertreter der korporativen Mitglieder.
- g) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.
- h) die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte.
- i) Die hauptamtlichen Geschäftsführungen und hauptamtlichen Vorstände des Bezirksverbandes sowie der Kreis- und Stadtverbände.

Nur die unter den Buchstaben a) bis c) Genannten haben Stimmrecht. Alle anderen genannten Personen nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Das Präsidium ist verpflichtet, die Bezirkskonferenz mindestens alle vier Jahre abzuhalten, und zwar rechtzeitig vor der Landes- und Bundeskonferenz. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen, und enthält die Tagesordnung. Das Präsidium hat zudem die Möglichkeit, außerordentliche Bezirkskonferenzen nach eigenem Ermessen einzuberufen. Für die Wahrung der Frist ist das Versanddatum der Einladung maßgeblich.

Eine Bezirkskonferenz muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies vom Landes- oder Bundesverband, vom Bezirksausschuss oder von mindestens einem Drittel der Kreisverbände beantragt wird, wobei die oben genannten Formalien zu berücksichtigen sind.

(3) Die Bezirkskonferenz wird in der Regel als Präsenzveranstaltung abgehalten. Alternativ kann sie auch als virtuelle Veranstaltung (ohne physische Anwesenheit der Mitglieder) oder als hybride Veranstaltung (eine Kombination aus Präsenz- und virtueller Teilnahme) durchgeführt werden.

Bei virtuellen Versammlungen wählen sich alle Teilnehmenden in einen virtuellen Versammlungsraum ein, zum Beispiel über eine Video- oder Telefonkonferenz, in dem die Mitglieder der Bezirkskonferenz ihre Rechte elektronisch wahrnehmen können. Eine entsprechende Online-Plattform wird hierfür bereitgestellt. Hybride Versammlungen ermöglichen den Mitgliedern, per Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen und ihre Rechte elektronisch auszuüben. Weitere Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

In besonderen Ausnahmefällen, wie bei dringendem Handlungsbedarf, können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein solcher Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zum vom Präsidium festgelegten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten bzw. Wahlberechtigten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zustande kommt.

Das Präsidium entscheidet über die Form der Durchführung der Bezirkskonferenz. Diese Entscheidung wird in der Einladung zur Bezirkskonferenz bekanntgegeben und, sofern keine Präsenzkonferenz stattfindet, entsprechend begründet.

(4) Die Bezirkskonferenz nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen: Den Bericht

- a) des Präsidiums,

- b) des Vorstandes,
- c) der Verbandsrevision,
- d) des Vereinsgerichts.

Die Bezirkskonferenz beschließt über:

- e) die Satzung des Bezirksverbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt,
- f) die Auflösung des Bezirksverbandes,
- g) die Geschäftsordnung,
- h) die Wahlordnung,
- i) die Entlastung des Präsidiums
- j) Anträge der Mitglieder des Bezirksverbandes, des Präsidiums, des hauptamtlichen Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums sind die Vorgaben des § 34 BGB zu beachten.

(5) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Regelt die Satzung eine andere Mehrheit, so ist diese zu beachten.

(6) Kreisverbände können Anträge an die Bezirkskonferenz bis zu sechs Wochen vor der Konferenz in Textform mit einer Begründung beim Vorstand einreichen.

Initiativanträge, die erst auf der Bezirkskonferenz gestellt werden, müssen von mindestens 20 % der anwesenden Delegierten unterzeichnet werden. Diese Delegierten müssen dabei aus mindestens zwei verschiedenen Kreisverbänden stammen. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit von Initiativanträgen, dies ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnung regelt, wann diese Initiativanträge der Antragskommission spätestens vorliegen müssen.

(7) Die Bezirkskonferenz wählt eine Konferenzleitung, eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission und eine Antragskommission.

Die Geschäftsordnung muss Vorgaben zur Zusammensetzung sowie zu Aufgaben und Befugnissen dieser Funktionen auf Basis dieser Satzung enthalten.

(8) Die Konferenz verabschiedet eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Diese Ordnungen müssen alle erforderlichen Regelungen zur Durchführung der Bezirkskonferenz und der Wahlvorgänge enthalten, basierend auf den relevanten Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung des § 40 BGB.

Der Entwurf der zu verabschiedenden Geschäfts- und Wahlordnungen sind den Mitgliedern der Bezirkskonferenz mit den Einladungsunterlagen fristgemäß zu übersenden.

(9) Nach der Wahl der Konferenzleitung werden die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz gefragt, ob eine Ergänzung der Tagesordnung beantragt wird. Sollte dies der Fall sein, entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkskonferenz über die eingereichten

237 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung. Wenn eine Diskussion zu diesen Ergänzungsan-
238 trägen gewünscht wird, ist diese zu ermöglichen. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren
239 für eine solche Aussprache entsprechend.

240 (10) Bezirkskonferenzen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmbe-
241 rechtigten erschienen ist.

242 Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Das trifft ins-
243 besondere bei geplanten Satzungsänderungen und/oder bei einer geplanten Auflösung des
244 Bezirksverbandes zu

245 Ist eine zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufene Bezirkskonferenz beschluss-
246 unfähig, muss sie unter Bezeichnung der gleichen Beschlussgegenstände innerhalb von 30
247 Tagen erneut einberufen werden. Die Einberufung hat abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 mit
248 einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

249 Diese zweite Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesen-
250 den Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. In diesem Fall entscheidet
251 die Konferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltun-
252 gen werden hierbei nicht berücksichtigt.

253 Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO-Landesverbandes und des AWO-
254 Bundesverbandes. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn lediglich eine Änderung ge-
255 mäß § 13 Abs. 3 dieser Satzung beschlossen wird.

256 Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des AWO-Landesverbandes und des
257 AWO-Bundesverbandes einzuholen.

258 (11) Die Beschlüsse und das Protokoll der Bezirkskonferenz sind schriftlich zu dokumentie-
259 ren und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums – im Falle der Abwesenheit durch eine
260 Stellvertretung - sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

261

262 § 7 Bezirkskonferenz

263

264 II. Wahlen

265

266 (1) Die Bezirkskonferenz wählt:

267 a) die/den Vorsitzende/n des Präsidiums,

268

269 b) die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,

270

271 c) mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren,

272

273 d) eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertretung und eine Beisitzerin/einen
274 Beisitzer des Vereinsgerichts gemäß den Regelungen des Statuts.

275

276 e) die Delegierten zur Landes- und Bundeskonferenz.

277 Wahlrecht haben nur die gewählten Delegierten.

278 Die Mitglieder des Präsidiums, die Revisorinnen/Revisoren, die Mitglieder des Vereinsge-
279 richts und die Delegierten werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben davon
280 abweichend jedoch bis zu ihrer Abberufung oder gültigen Neuwahl eines Nachfolgers/einer
281 Nachfolgerin im Amt.

282 Bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder, der Revisorinnen/Revisoren und der Delegierten

zur Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der Arbeiterwohlfahrt - § 13 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

Zum Mitglied des Vereinsgerichts kann nicht gewählt werden, wer ein Beschäftigungsverhältnis beim AWO-Bezirksverband Oberbayern e.V., bei einem Kreisverband oder einem Ortsverein im Gebiet des Bezirksverbandes Oberbayern, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die genannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, hat.

(2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen.

(3) In der Wahlordnung kann geregelt werden, dass die Abstimmungen mittels digitaler Technik erfolgen. Falls die Stimmabgabe digital oder teilweise digital erfolgt, wird die jeweils geeignete und verfügbare Abstimmungstechnik eingesetzt.

(4) Die Wahlordnung hat darüber hinaus die Wahlgänge auf der Grundlage dieser Satzung zu regeln. In ihr kann geregelt werden, dass mit Ausnahme des Vorsitzes des Präsidiums und des Vereinsgerichts und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsgerichts Listenvahlen mit relativer Mehrheit möglich sind und dass mehrere Wahlgänge, wenn diese erforderlich werden, möglich sind. Die Wahlordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass die Revisoren/Revisorinnen, die Stellvertretung beim Vereinsgericht und der Beisitzer/die Beisitzerin beim Vereinsgericht per Akklamation gewählt werden können.

(5) Auch bei der Wahl der Delegierten sollen alle Geschlechter gerecht vertreten sein.

(6) Die Vorsitzenden des Präsidiums und des Vereinsgerichts und der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereinsgerichts sind in einer Einzelwahl zu wählen. In der Wahlordnung kann geregelt werden, dass die Revisoren/Revisorinnen, die Beisitzer/innen des Vereinsgerichts und die Delegierten zur Landes- und zur Bundeskonferenz jeweils zusammen gewählt werden können (Gesamtwahl oder Listenvahl).

§ 8 Präsidium

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben davon abweichend jedoch bis zu ihrer Abberufung oder gültigen Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

Es besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind die/der Vorsitzende des Präsidiums und vier stellvertretende Vorsitzende, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein sollen.

Scheidet während der Wahlperiode eines der fünf Präsidiumsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder. Das Recht des Bezirksausschusses auf eine Nachwahl wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der bzw. dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt.

Die Mitglieder des Präsidiums sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden.

Die Sitzungen des Präsidiums können zudem virtuell (ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem bestimmten Ort) oder hybrid (als Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung) abgehalten werden, sofern das Präsidium diese Optionen grundsätzlich beschlossen hat.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder

330 anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

331 (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse i.S.v. Absatz 2
332 Satz 3 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

333 (5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- 334 a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpoliti-
335 schen Leitlinien sowie zur strategischen Steuerung des Bezirksverbandes zu erteilen,
336
- 337 b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilli-
338 gen Engagements,
339
- 340 c) die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren
341 Mitglieder des Vorstandes,
342
- 343 d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Zustimmung zum
344 Wirtschaftsplan,
345
- 346 e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
347
- 348 f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes,
349
- 350 g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
351
- 352 h) die Entscheidung über die Stellung von Anträgen an die Bezirkskonferenz durch das
353 Präsidium,
354
- 355 i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen,
356
- 357 j) die Feststellung des Jahresabschlusses
358
- 359 k) die Entlastung des Vorstandes,
360
- 361 l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand,
362
- 363 m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
364
- 365 n) die Zustimmung zu Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den
366 Vorstand,
367
- 368 o) die Information über die Berufung bzw. Abberufung des Vorstandes an den Bezirks-
369 ausschuss,
370
- 371 p) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreterinnen/Vertretern im Sinne
372 des § 30 BGB.

373 (6) Das Präsidium hat das Recht, von den Kreis- und Stadtverbänden die Einberufung von
374 Mitgliederversammlungen zu verlangen. Dabei sind eventuelle Fristen, innerhalb derer die
375 Mitgliederversammlung stattfinden soll, einzuhalten. Tagesordnungspunkte, die das Präsi-
376 dium in der Mitgliederversammlung behandelt sehen möchte, müssen zwingend auf die Ta-
377 gesordnung gesetzt werden und dürfen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ver-
378 sammlung weder abgelehnt noch gestrichen werden. Der Bezirksverband hat das Recht zur
379 Teilnahme an dieser Kreiskonferenz und entscheidet selbst darüber, wer den Bezirksverband
380 bei der Konferenz vertritt.

381 (7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil. Die
382 Revisorinnen/Revisoren haben außerdem Teilnahme- und Rederecht in den

383 Präsidiumssitzungen.

384 (8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied
385 des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.

386 (9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen für
387 bestimmte Themen berufen, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die
388 Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss.
389 Die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen bedürfen der Zu-
390 stimmung des Präsidiums.

391 Das Präsidium ist verpflichtet, den Bezirksausschuss über die Bildung von Fachausschüs-
392 sen, Beiräten und Arbeitsgruppen zu informieren.

393 (10) Für ein Verschulden der Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden
394 Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsi-
395 diumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für
396 die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.

397 (11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

398

399 § 9 Vorstand

400 (1) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen.

401 (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus ein bis drei hauptamtlichen Mitgliedern.

402 Sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder berufen, besteht der Vorstand aus der/dem Vor-
403 standsvorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreterin-
404 nen/Stellvertretern.

405 In diesem Fall wird die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Arbeits-
406 weise und die Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung
407 des Präsidiums bedarf.

408 (3). Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und
409 außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

410 (4) Der Verein wird nach außen hin durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.

411 Im Innenverhältnis gilt bei mehreren Vorstandsmitgliedern, dass der/die Stellvertreter/in/innen
412 nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden tätig werden

413 (5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit
414 der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der
415 Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts, des Governance Kodex so-
416 wie der Grundsätze des Bezirksausschusses, der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

417 Er ist unter anderem zuständig für:

418 a) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,

419 b) die Zuarbeit zu den weiteren Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorla-
420 gen, insbesondere für das Präsidium,

421 c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins

422 (6) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter/Vertreterinnen im
423 Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und perso-
424 nellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

425 (7) Der Vorstand ist gegenüber den Kreisverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur

426 Aufsicht und Prüfung berechtigt.

427 (8) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Gleichstellungsbeauf-
428 tragte/einen Gleichstellungsbeauftragten.

429 (9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Be-
430 zirksjugendwerkes und den Bericht der des Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungs-
431 beauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.

432 (10) Vor der Berufung des hauptamtlichen Vorstandes sind der AWO Landesverband Bayern
433 e.V. und der AWO Bundesverband e.V. anzuhören.

434 (11) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser
435 Ausschluss gilt uneingeschränkt für alle Vertretungsfälle des Bezirksverbandes und für alle
436 Personen, die im Namen des Bezirksverbandes handeln, unabhängig von deren Funktion in-
437 nerhalb des Bezirksverbandes, der Grundlage ihres Vertretungsrechts oder dem Umfang ih-
438 rer Vollmacht.

439

440 § 10 Bezirksausschuss

441 (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

442 a) den Mitgliedern des Präsidiums,

443

444 b) den ehrenamtlichen Vorsitzenden oder einer*m stellvertretenden Vorsitzenden der
445 Kreis-/Stadtverbände, bzw. des Präsidiums der Kreisverbände.

446

447 1. Die unter a) und b) genannten Ausschussmitglieder sind stimm- und wahlberech-
448 tigt.

449 2. Sowie aus

450

451 c) den gewählten Vereinsrevisorinnen/Vereinsrevisoren des Bezirksverbandes,

452

453 d) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereinsgerichts

454

455 e) je einer Vertreterin/einem Vertreter der korporativen Mitglieder,

456

457 f) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bezirksjugendwerks,

458

459 g) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte,

460

461 h) der/dem Gleichstellungsbeauftragten,

462

463 i) dem Vorstand sowie den hauptamtlichen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern
464 bzw. den hauptamtlichen Vorständen des Bezirksverbandes und der Kreisverbände.

465 Die unter c) — i) Genannten nehmen mit beratender Stimme teil.

466 (2) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, min-
467 destens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimm- und
468 wahlberechtigten Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Be-
469 kanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

470 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimm- und wahlberechtigten Mit-
471 glieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist jedoch nur gegeben, soweit diese von einem
472 anwesenden Mitglied des Bezirksausschusses gerügt und die Feststellung der Beschlussun-
473 fähigkeit von diesem Mitglied beantragt wurde.

Im Übrigen können hybride und rein virtuelle Sitzungen des Bezirksausschusses anberaumt werden. Insofern sind die Regelungen aus § 7 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Bezirksausschuss erfüllt zwischen den Bezirkskonferenzen die Funktion der Mitgliederversammlung nach dem Vereinsrecht. Er unterstützt die Arbeit des Vorstands und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und des Vorstandes, den Bericht der Vereinsrevision, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse, und den Bericht des Jugendwerks entgegen.

Der Bezirksausschuss beschließt - soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist-, über Angelegenheiten, die für den Bezirksverband bindend sind, insbesondere über:

- a) bezirkliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut und den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt,
- b) Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbandes,
- c) Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern und korporativen Mitgliedern und Festsetzung der Beiträge der korporativen Mitglieder,
- d) Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Land und Kommunen,
- e) die Zahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz auf der Grundlage dieser Satzung.

(4) Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- a) eines Präsidiumsmitgliedes,
- b) einer Revisorin/eines Revisors,
- c) eines Mitglieds des Vereinsgerichts

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.

(6) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der notwendigen Mehrheit nicht mitgezählt.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer Stellvertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und gewählte Delegierte müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin/seines Ehegatten, seinem Lebenspartnerin/seinem Lebenspartner, seinen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/Vertreterin einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

522 Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

523 Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschluss-
524 grund unaufgefordert der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die
525 Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter
526 Ausschluss der/des Betroffenen zuständig.

527 Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an un-
528 wirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein kön-
529 nen. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen
530 nachdem das Protokoll, das diesen Beschluss festhält und das die anwesenden Stimmbe-
531 rechtigten namentlich aufführt, versendet worden ist. Die Geltendmachung von Verletzungen
532 in diesem Sinne können durch die Mitglieder des jeweiligen Organs vorgenommen werden;
533 dies gilt auch für die Mitglieder, die an der Sitzung bzw. an dem jeweiligen Tagesordnungs-
534 punkt nicht teilgenommen haben.

535 Diese Regelungen gelten ausdrücklich nicht für die Mitglieder des Vereinsgerichts. Für die
536 Mitglieder des Vereinsgerichts gelten die Regelungen der Befangenheit, wie sie im Statut, in
537 der Schiedsordnung und in der Geschäftsordnung des Vereinsgerichts verankert sind.

538 Satz 1 gilt zudem ausdrücklich nicht für die Ausübung von Funktionen, die im Zusammen-
539 hang mit der Durchführung der Bezirkskonferenzen gemäß dieser Satzung sowie der Ge-
540 schäfts- bzw. Wahlordnung stehen. Aus der AWO ausgeschlossene Personen oder solche,
541 deren Mitgliedschaftsrechte teilweise oder vollständig suspendiert sind, dürfen jedoch diese
542 Funktionen nicht übernehmen.

543

544 § 12 Rechnungswesen

545 (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplä-
546 nen) verpflichtet.

547 (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entspre-
548 chen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

549 (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung des Verbandssta-
550 tuts der Arbeiterwohlfahrt (vgl. § 13 Abs. 1), und die vom Bundesausschuss beschlossenen
551 Ausführungsbestimmungen (vgl. § 13 Abs. 2) anzuwenden.

552

553 § 13 Verbandsstatut

554 (1) Das AWO Verbandsstatut wird in der jeweils gültigen Fassung gem. Ziffer 3 Abs. 3 des Ver-
555 bandsstatuts anerkannt.

556

557 (2). Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu
558 bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes und ins-
559 besondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

560

561 (3) Abweichend von § 7 Abs. 4 lit. f) ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, redaktionelle
562 Änderungen des Abs. 1 zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Sol-
563 che Satzungsänderungen bedürfen keiner Genehmigung des AWO Landesverbandes Bay-
564 ern e.V. und des AWO-Bundesverbandes.

565 (4) Darüber hinaus sind Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu
566 bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes für
567 den Bezirksverband verbindlich.

568 (5) Der Verein ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2 und Abs. 2a AWO des Verbandsstatuts sowie der auf

570 dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

571

572 **§ 14 Aufsicht**

573 Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

574

575 **§ 15 Mitgliedschaft beim Landes- und Bundesverband sowie Auflösung**

576 (1) Der Bezirksverband ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. sowie
577 der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

578 (2) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. und
579 dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verliert der Bezirksverband das Recht, den Na-
580 men Arbeiterwohlfahrt zu führen.

581 Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er
582 darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt
583 für Kurzbezeichnungen.

584

585 **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

586 (1) Die Satzung wurde auf der Bezirkskonferenz am 05.07.2025 in Holzkirchen neu gefasst.
587 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Wahlen auf der Bezirks-
588 konferenz am 05.07.2025 können bereits auf Basis der Regelungen dieser Satzung durchge-
589 führt werden, wenn die Wahlordnung dies vorsieht.

590 (2) Der Vorstand ist abweichend zu § 7 I Abs. 4 e) der eingetragenen Satzung ohne Mitwir-
591 kung der Bezirkskonferenz berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlosse-
592 nen Satzungsänderung/ -neufassung zu beschließen, die von dem Vereinsregister zur Er-
593 möglichen der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden.

594 In diesem Fall ist die Zustimmung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e.V. und des
595 AWO Landesverbandes Bayern e.V. erforderlich.